

# AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

# „Riechheimer Berg“

Jahrgang 24

Samstag, den 1. Mai 2021

Nummer 4

Nächster Redaktionsschluss: 11.05.2021 (Achtung Vorverlegung!)

Nächster Erscheinungstermin: 22.05.2021

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Böseleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter [www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de)

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER  
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

## Öffnungszeiten der Verwaltung

Die Eingangstür der Verwaltung ist geschlossen, bitte klingeln Sie!

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen                             |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag    | 09.00 - 12.00 Uhr                       |

### Telefon:

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Zentrale:               | 036200/6240  |
| Bauverwaltung:          | 036200/62430 /62431 /62432 /62433  |
| Haupt- und Ordnungsamt: | 036200/62412   |
| Kämmerei:               | 036200/62420 /62421  |
| Steueramt:              | 036200/62424   |
| Kasse:                  | 036200/62422 /62423  |
| E-Mail:                 | <a href="mailto:info@vg-riechheimer-berg.de">info@vg-riechheimer-berg.de</a> |
| Fax:                    | 036200/62444   |

Formulare, wie z.B. die Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg [www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de) unter der Rubrik Service.

### Info - Kindertageseinrichtungen

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per E-Mail: [kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de](mailto:kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de)

### Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag 14:30 - 17:30 Uhr Telefon: 03628/583716

## Achtung, bitte beachten!

### Einwohnermeldeamt und Standesamt

Das Einwohnermeldeamt und Standesamt der VG „Riechheimer Berg“ befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1, Telefon: 03628 / 7456.

Der persönliche Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Arnstadt ist zur Zeit nur per E-Mail oder telefonisch möglich. Die Hotline des Rathauses unter 03628 / 7456 steht Ihnen von Montag bis Donnerstag von 09:00 - 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 13:00 Uhr zur Verfügung. E-Mail-Adresse: [info@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:info@stadtverwaltung.arnstadt.de)

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Online-Terminvergabe unter [www.arnstadt.de/termin](http://www.arnstadt.de/termin). Die Terminvergabe funktioniert auf allen Endgeräten, ist intuitiv bedienbar und selbsterklärend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.vg-riechheimer-berg.de](http://www.vg-riechheimer-berg.de)

## AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
„RIECHHEIMER BERG“

## MITTEILUNGEN

**Mitteilung der Friedhofsverwaltung****Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale  
auf kommunalen Friedhöfen**

Auf den kommunalen Friedhöfen in Achelstädt, Bösleben, Osthausen und Wüllersleben wurden in der **14. Kalenderwoche** die jährlich erforderlichen Überprüfungen der Standsicherheit von Grabmalen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

**Diese jährlichen Prüfungen finden zukünftig immer in der Woche nach Ostern statt. Auf Grund der Regelmäßigkeit der Durchführung wird daher auf eine nochmalige Bekanntmachung verzichtet.**

Die Prüfung wird von einem durch die Friedhofsverwaltung beauftragtem Fachunternehmen vorgenommen. Nicht standsichere oder umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Die dazugehörigen Prüfprotokolle liegen in der Friedhofsverwaltung vor.

Bei Gefahr in Verzug kann der Friedhofsträger nach der Friedhofssatzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen. Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzer verpflichtet, umgehend die Standsicherheit nach den anerkannten Regeln der Technik wieder herzustellen.

Die Nutzungsberechtigten sind aufgerufen, ihre Grabstätten auf deren Kennzeichnung zu kontrollieren und ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ unter der Tel.-Nr.: (036200) 624 33 gern zur Verfügung.

## GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

## BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben****(Landkreis Ilm-Kreis)****vom 22.04.2021****für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bösleben-Wüllersleben folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

|                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| in den Einnahmen und<br>Ausgaben mit | 828.000,00 Euro |
|--------------------------------------|-----------------|

und im **Vermögenshaushalt**

|                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| in den Einnahmen und<br>Ausgaben mit | 554.300,00 Euro |
|--------------------------------------|-----------------|

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 103.500,00 € festgesetzt.

**§ 4<sup>1)</sup>****§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

nicht belegt

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben  
Bösleben-Wüllersleben, den 22.04.2021

gez. Matthias Wacker  
Bürgermeister

- Siegel-

<sup>1)</sup> - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

gemäß Gemeinderatsbeschluss 84/2011 vom 16.11.2011 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 08.12.2011 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 12/2011 vom 24.12.2011)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 20.04.2021 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben für das Jahr 2021 liegt in der Zeit vom 03.05.2021 bis 19.05.2021 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg, OT Kirchheim 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4, für jedermann zur Einsichtnahme (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben für das Jahr 2021 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg“, OT Kirchheim 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4, während der Sprechzeiten (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) zur Verfügung.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN  
DES GEMEINDERATES**Bekanntmachung der Beschlüsse  
des Gemeinderates Bösleben-Wüllersleben  
vom 15.04.2021**

Beschluss-Tag: 15.04.2021

Beschluss Nr.: 46 / 2021

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.03.2021**

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 15.04.2021

Beschluss Nr.: 47 / 2021

Beschlussgegenstand:**Bestätigung der Vereinbarung des WAZV Arnstadt und mit der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben im Zuge des Neubaus des Überleitungssammlers nach Bösleben und den Neubau eines Stauraumkanals und Anschlussammlers in Wüllersleben**

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben bestätigt die Vereinbarung zur Straßenentwässerungskostenbeteiligung für die Investitionsmaßnahme des WAZV Arnstadt und Umgebung zum Neubau des Überleitungssammlers von Wüllersleben nach Bösleben und den Neubau eines Stauraumkanals sowie Anschlussammlers in Wüllersleben. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigt.

Beschluss-Tag: 15.04.2021

Beschluss Nr.: 48 / 2021

Beschlussgegenstand:**1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben beschließt in seiner Sitzung am 15.04.2021 die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in der als Anlage beigefügten Fassung.



GEMEINDE DORNHEIM

## BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

**Haushaltssatzung der Gemeinde Dornheim**

(Landkreis Ilm-Kreis)  
vom 22.04.2021  
für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Dornheim folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im **Verwaltungshaushalt**

|   |                 |
|---|-----------------|
| in den Einnahmen und<br>Ausgaben mit                                | 686.000,00 Euro |
| und im <b>Vermögenshaushalt</b><br>in den Einnahmen und<br>Ausgaben | 241.500,00 Euro |

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4 <sup>1)</sup>****§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

nicht belegt

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Dornheim, den 22.04.2021  
Gemeinde Dornheim

gez. Burkhard Walther  
Bürgermeister

- Siegel -

<sup>1)</sup> - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 400 v.H.  |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 400 v.H.  |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

gemäß Gemeinderatsbeschluss 55/2011 vom 17.10.2011 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dornheim vom 01.11.2011 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 11/2011 vom 26.11.2011)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 20.04.2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Dornheim für das Jahr 2021 liegt in der Zeit vom 03.05.2021 bis 19.05.2021 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4, für jedermann zur Einsichtnahme (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Dornheim für das Jahr 2021 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg“, OT Kirchheim 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4, während der Sprechzeiten (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) zur Verfügung.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dornheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE ELXLEBEN

## BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

**Haushaltssatzung der Gemeinde Elxleben**

(Landkreis Ilm-Kreis)  
vom 22.04.2021

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Elxleben folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im **Verwaltungshaushalt**

|   |                 |
|---|-----------------|
| in den Einnahmen und<br>Ausgaben mit                                    | 622.000,00 Euro |
| und im <b>Vermögenshaushalt</b><br>in den Einnahmen und<br>Ausgaben mit | 144.100,00 Euro |

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4 <sup>1)</sup>**

**§ 5**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

nicht belegt

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**Elxleben**, den 22.04.2021

Gemeinde **Elxleben**

gez. Klaus Böhm

Bürgermeister

(Siegel)

<sup>1)</sup> - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H.  |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 400 v.H.  |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

gemäß Gemeinderatsbeschluss 34/2011 vom 01.11.2011 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben vom 15.12.2011 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 12/2011 vom 24.12.2011)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 20.04.2021 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elxleben für das Jahr 2021 liegt in der Zeit vom 03.05.2021 bis 19.05.2021 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4, für jedermann zur Einsichtnahme (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elxleben für das Jahr 2021 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg“, OT Kirchheim 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4, während der Sprechzeiten (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) zur Verfügung.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Elxleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elxleben aus den öffentlichen Sitzungen vom 06.04.2021

Beschluss-Tag: 06.04.2021

Beschluss-Nr.: 33 / 2021

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift der Ratssitzung vom 09.03.2021**

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 09.03.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 06.04.2021

Beschluss-Nr.: 34 / 2021

Beschlussgegenstand:

**Niederschrift der Ratssitzung vom 17.03.2021**

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 17.03.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 06.04.2021

Beschluss-Nr.: 35 / 2021

Beschlussgegenstand:

**Bestätigung des städtebaulichen Vertrages der Gemeinde Elxleben mit der WIG Winkler Immobilien- und Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG zur Aufhebung des Vorhabens und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Weg“ Elxleben“, der Erstellung des Bebauungsplanes „Am Mittelweg“ Elxleben und der Erschließung des allgemeinen Wohngebietes**

Der Gemeinderat Elxleben bestätigt im Zuge der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Weg“ sowie der Bebauungsplanung „Am Mittelweg“ Elxleben den Entwurf des städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Elxleben und der WIG Winkler Immobilien- und Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG.

Der Bürgermeister wird zum Abschluss des Städtebaulichen Vertrages bevollmächtigt.

Beschluss-Tag: 06.04.2021

Beschluss-Nr.: 36 / 2021

Beschlussgegenstand:

**Abwägung der im Aufhebungsverfahren des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Weg“ vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken**

1. Die in den Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB enthaltenen Anregungen hat der Gemeinderat entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:
  - a) berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage)
    - Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Trägerbeteiligung, Jorge-Semprün-Platz 4, 99423 Weimar
    - Thüringer Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Carl-August-Allee 8 - 10. 99423 WEIMAR
  - b) ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:
    - Landratsamt Ilmkreis, Bauamt/Kreisplanung, Ritterstr. 14, 99310 ARNSTADT
    - Thüringisches Landesamt f. Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege Petersberg Haus 12, 99084 ERFURT
    - Landesamt f. Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie; Humboldtstr. 11, 9 9423 WEIMAR
    - Landesamt f. Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, Albrecht-Dürer-Str. 3, 07318 SAALFELD
    - Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Außenstelle Rudolstadt, Preilipper Str. 1, 07407 RUDOLSTADT
    - WAZV Arnstadt und Umgebung, Postfach 1264, 99302 ARNSTADT
    - MITNETZ Gas GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 MARKKLEEBERG
    - 50hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 BERLIN
    - Thüringer Netkom, Schwanseestr. 13, 99423 WEIMAR
    - Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 NÜRNBERG
    - GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 LEIPZIG
    - Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Str. 42, 99334 AMT WACHSENBURG
  - c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum heutigen Tage nicht geäußert:
    - Industrie- und Handelskammer, Arnstädter Str. 34, 99096 ERFURT
    - TEN Thüringer Energienetze GmbH, Netzbetrieb Region Mitte, Schwerborner Str. 30, 99087 ERFURT

- Deutsche Telekom Technik GmbH, PF 90 01 02, 99104 ERFURT
  - Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99198 ERFURT
  - IIm-Provider, Marienstr. 2, 98693 MARTINRODA
  - VG Riechheimer Berg, Gemeinde Alkersleben, Am Gutshof 4, 99334 AMT WACHSENBURG
  - VG Riechheimer Berg, Gemeinde Elleben, Am Gutshof 4, 99334 AMT WACHSENBURG
  - VG Riechheimer Berg, Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, Am Gutshof 4, 99334 AMT WACHSENBURG
- d) Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen durch Bürger\*innen/Einwender\*innen vorgebracht, welcher in die Abwägung eingestellt wurde.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
  3. Die abgewogenen Anregungen sind der Genehmigungsakte des Bebauungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.
  4. Das Abwägungsprotokoll (Anlage1) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

**Begründung:**1. Anlass/Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat am 26.11.2019 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Wege“ beschlossen.

Ziel ist die Aufhebung des 1995 genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplanes, da dieser vom Vorhabenträger nicht innerhalb der festgesetzten Frist umgesetzt wurde. Entsprechend § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde den VE-Plan aufheben, wenn dieser nicht innerhalb der festgesetzten Frist durchgeführt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes besitzt eine Größe von ca. 1,3 ha und umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 Gemarkung Elxleben:

- 118/4 und teilweise 599/550.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken der Planung erfolgte durch Offenlage der Planunterlagen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Angaben zu Ort und Zeit wurden im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung getroffen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
Die Behörden wurden von der öffentlichen Auslegung/Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom November 2020 maßgebend.

Der Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 öffentlich ausgestellt sowie auf der Website der VG Riechheimer Berg eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind alle eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken in das Abwägungsverfahren einzubeziehen und gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Beschluss-Tag: 06.04.2021

Beschluss-Nr.: 37 / 2021

Beschlussgegenstand:

**Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Alkersleber Weg“ Elxleben**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Wege“- Stand März 2021 gemäß §10 BauGB, i.v.m. § 1 (8) BauGB als Satzung. Die Begründung in der Fassung vom März 2021 wird gebilligt.
2. Der Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes besitzt eine Größe von ca. 1,3 ha und umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 Gemarkung Elxleben: - 118/4 und teilweise 599/550.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Wege“ der Gemeinde Elxleben gemäß § 21 (3) ThürKO bei der Verwaltungsbehörde einzureichen.
4. Der Satzungsbeschluss ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Die in Kraft getretene Aufhebungssatzung mit der Begründung ist ergänzend im Internet einzustellen.
5. Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Wege“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

**Begründung:**1. Anlass/Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat am 26.11.2019 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Wege“ beschlossen.

Ziel ist die Aufhebung des 1995 genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplanes, da dieser vom Vorhabenträger nicht innerhalb der festgesetzten Frist umgesetzt wurde. Entsprechend § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde den VE-Plan aufheben, wenn dieser nicht innerhalb der festgesetzten Frist durchgeführt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

2. Verfahrensablauf

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken der Planung erfolgte durch Offenlage der Planunterlagen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Angaben zu Ort und Zeit wurden im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung getroffen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
Die Behörden wurden von der öffentlichen Auslegung/Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom November 2020 maßgebend.

Der Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 öffentlich ausgestellt sowie auf der Website der VG Riechheimer Berg eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind alle eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken in das Abwägungsverfahren einzubeziehen und gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Beschluss-Tag: 06.04.2021

Beschluss-Nr.: 38 / 2021

Beschlussgegenstand:

**Abwägung der im Anhörungsverfahren des Bebauungsplanes „Am Mittelweg Elxleben“ vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken**

1. Die in den Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB enthaltenen Anregungen hat der Gemeinderat entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:
  - e) berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage)
    - Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Trägerbeteiligung, Jorge-Semprün-Platz 4, 99423 Weimar
    - Landratsamt Ilmkreis, Bauamt/Kreisplanung, Ritterstr. 14, 99310 ARNSTADT
    - Thüringer Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Carl-August-Allee 8 – 10. 99423 WEIMAR
    - Thüringisches Landesamt f. Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege Petersberg Haus 12, 99084 ERFURT
    - Landesamt f. Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, Albrecht-Dürer-Str. 3, 07318 SAALFELD
    - WAZV Arnstadt und Umgebung, Postfach 1264, 99302 ARNSTADT
  - f) ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:
    - Landesamt f. Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie; Humboldtstr. 11, 9 9423 WEIMAR

- Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Außenstelle Rudolstadt, Preilipper Str. 1, 07407 RUDOLSTADT
- MITNETZ Gas GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 MARKKLEEBERG
- 50hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 BERLIN
- Thüringer Netkom, Schwanseestr. 13, 99423 WEIMAR
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 NÜRNBERG
- GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 LEIPZIG
- Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Str. 42, 99334 AMT WACHSENBURG

g) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum heutigen Tage nicht geäußert:

- Industrie- und Handelskammer, Arnstädter Str. 34, 99096 ERFURT
- TEN Thüringer Energienetze GmbH, Netzbetrieb Region Mitte, Schwerborner Str. 30, 99087 ERFURT
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PF 90 01 02, 99104 ERFURT
- Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99198 ERFURT
- IIm-Provider, Marienstr. 2, 98693 MARTINRODA
- VG Riechheimer Berg, Gemeinde Alkersleben, Am Gutshof 4, 99334 AMT WACHSENBURG
- VG Riechheimer Berg, Gemeinde Elleben, Am Gutshof 4, 99334 AMT WACHSENBURG
- VG Riechheimer Berg, Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, Am Gutshof 4, 99334 AMT WACHSENBURG

d) Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen durch Bürger\*innen/Einwender\*innen vorgebracht, welcher in die Abwägung eingestellt wurde.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
3. Die abgewogenen Anregungen sind der Genehmigungsakte des Bebauungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.
4. Das Abwägungsprotokoll (Anlage1) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

#### Begründung:

##### 1. Anlass/Ziel der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat am 26.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet „Am Mittelweg“ beschlossen.

Mittels Bebauungsplan sollen neue bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zum Bau von Wohnhäusern geschaffen werden, da eine Bebauung nach den §§ 34 und 35 BauGB ausgeschlossen ist. Damit kann auf die existente Nachfragesituation reagiert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 Gemarkung Elxleben: - 118/4, 120 und teilweise 401/124, 307/119 und 598/550.

##### Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken der Planung erfolgte durch Offenlage der Planunterlagen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Angaben zu Ort und Zeit wurden im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung getroffen.

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**  
Die Behörden wurden von der öffentlichen Auslegung/Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom November 2020 maßgebend.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 öffentlich ausgelegt sowie auf der Website der VG Riechheimer Berg eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind alle eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken in das Abwägungsverfahren einzubeziehen und gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

## NICHTAMTLICHER TEIL

## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

### MITTEILUNGEN

## Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

### Öffentliche Ausschreibung

#### Wohnungen zu vermieten Osthausen

In der Ellebener Str. 110 bis 112, 99310 Osthausen sind 1 und 2-Zimmer-Wohnungen neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Wohnungsgröße: ca. 34 m<sup>2</sup> und ca. 48 m<sup>2</sup>. Kaltmietpreis ab 4,90 €/m<sup>2</sup> zzgl. NK. Kautions 2 Monatskaltmieten.

#### Elxleben

In der Ellebener Str. 123c, 99334 Elxleben ist eine 4-Zimmer-Wohnung neu zu vermieten. Die Wohnung befindet sich auf zwei Etagen und hat eine Größe von ca. 83,15 m<sup>2</sup>. Mietbeginn ist nach Vereinbarung. Kaltmietpreis 407,44 € zzgl. 167,56 Euro NK = Warmmiete 575 Euro.

Kautions 2 Monatskaltmieten mit 614,88 Euro.

Interessenten wenden sich bitte an die **Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“** Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: [info@vg-riechheimer-berg.de](mailto:info@vg-riechheimer-berg.de).

## GEMEINDE ALKERSLEBEN

### ALTERSJUBILÄEN

## Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 08.05. zum 85. Geburtstag Herbert Prause



## HISTORISCHES

## Die Neuordnung der Fluren

In der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte in unseren Dorffluren die letzte umfassende Landvermessung, auch als Separation bezeichnet. Die damals eingerichteten Flurstücke mit ihrer Nummerierung bestehen noch in unserer Zeit mit ihrer vollständigen Gültigkeit. Veränderungen gab es lediglich bei notwendigen Teilungen oder Verschmelzungen von Grundstücken, wenn das Bauungsvorhaben oder andere Belange erforderlich machten.

Die überwiegenden Grundstücke als Feld, Wiese, Wald, Weg usw. sind mit ihrer Flurstücksnummer und ihrer Größe seit der Vermessung gleich geblieben. Der Name der Eigentümer hat sich jedoch seit damals mehrmals geändert. In den verflössenen 150 Jahren erfolgte meist bereits eine vier bis fünfmalige Weitervererbung an die nachfolgende Generation bis zum Ur-Urenkel, die in heutigen Tagen die Eigentümer sind. Auch der Kauf und Verkauf von Boden war in allen Zeiten üblich und bedingte Eigentumswechsel.

Eine große Herausforderung scheint die Aktion in den Dörfern gewesen zu sein. Mitten in das noch herrschende System der Dreifelderwirtschaft wurde eingegriffen und eine Neuparzellierung der Felder in den Fürstentümern begonnen. Die Maßnahme war aus wirtschaftlichen Erfordernissen unbedingt notwendig, da die noch übliche Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang und den unzähligen „Miniflächen“ die Entwicklung der Landwirtschaft hemmten. Als Beispiel der damaligen Verhältnisse sei hier nur genannt: Der Bauer Albrecht Schiel in Alkersleben bewirtschaftete vor der Maßnahme 66 Felder in der Flur, welche dann als 6 Flurstücke mit gesamt 6,47 ha zusammengefasst wurden.

Den Beginn der Maßnahme hatte man in Alkersleben am 17. Juli 1855 mit einer Einladung an die Bauern eingeleitet:

*„An sämtliche Ackerbesitzer zu Alkersleben*

*Sie werden hierdurch geladen, heute Abend 7 ½ Uhr zur Abhaltung eines Termins, die Regulierung der hiesigen Flur betreffend, in der hiesigen Gemeindegaststätte entweder in eigener Person zu erscheinen, oder sich durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen.*

*Von denjenigen, welcher in den anberaumten Termin nicht erscheint, wird angenommen, daß er mit den auch ohne sein Mitwirken gefaßten Beschlüssen, völlig einverstanden, und allen späteren Reclamationen entsagt.*

Es haben 67 Ackerbesitzer die Einladung unterschrieben.

Die Vermessungsarbeiten wurden im gleichen Monat unverzüglich von einem angereisten Vermesser aus Sondershausen begonnen. Wie aus den Schriftverkehr aus jener Zeit zu entnehmen ist, waren die Bauern von den Vorhaben nicht gerade begeistert, sie stemmten sich sogar dagegen. Der Landvermesser beklagte sich bei seiner vorgesetzten fürstlichen Behörde in Sondershausen über den Bürgermeister Heubach, der „anstatt die Sache zu fördern, sie bloß zu hemmen gesucht hat“.

Es hat ihnen nichts genützt, die Flur wurde mit einem Netz von Feldwegen im Abstand von etwa 200 bis 250 Meter neu eingeteilt und in diesen Gelängen die Flurstücke eingerichtet.

Die Kartierung und Vermessung war in der Alkerslebener Flur bis 1860 /62 erfolgt und alle Arbeiten einschließlich der Versteinigung im Jahre 1875 abgeschlossen. Es ist zu bemerken, daß in jener Zeit die Umstellung des Längenmaßes der Meter die Rute und bei der Währung die Mark den Taler ablöste. Mit der neuen Vermessung wurde auch der „Galgenhügel“ mit in landwirtschaftliche Nutzung genommen. In früheren Aufzeichnungen wird jene Stelle als „Das Gericht, ein mit Gras bewachsener Hügel“ bezeichnet. Eigentümer jenes anrühigen Flurstückes wurde nicht ein Bürger, sondern die Gemeinde. Die archäologischen Grabungen in vergangenen Jahrzehnten bestätigten mit dem Fund zahlreicher Skelette eine bedeutende Richtstätte im Mittelalter.

Die Separation brachte auch eine Veränderung der Verbindungswege zwischen den Dörfern.

Einige Wege sind im Verlauf, wie sie bereits bestanden, beibehalten, viele jedoch im Ergebnis der Regulierung völlig anders angelegt oder ganz verschwunden. Damals bestand zum Beispiel von Bösleben ein Weg nach Wülfershausen, nach Achelstedt, nach Walsleben oder nach Marlishausen. Auch die Alkerslebener gingen direkt nach Elleben, nach Kirchheim, oder Ichttershausen, nach Bösleben oder über Gommerstedt nach Witzleben. Eine Veränderung der Wege brachte damals kein Problem, denn sie waren ohnehin nicht befestigt.

Die Befestigung (Chaussierung) der Straßen bekam jedoch in der damaligen Zeit die große Bedeutung.

Der Fürst Friedrich Karl, Fürst zu Schwarzburg - Sondershausen hatte dazu jedoch bereits 1838 eine Verordnung zur „Chaussierung der Mein Land durchschneidenden Landstraßen“ erlassen. Wege, denen in Zukunft Bedeutung zukam, waren von den Gemeinden auszubauen. „Ich verordne daher in dieser Beziehung folgendes:

§ 1 Die durch die Ortschaften und von diesen nach anderen, oder nach den Haupt- und Landstraßen führenden Fahrwege, sollen wie die Örtlichkeit es irgend gestattet, oder wo es nicht nach dem Ermessen der Behörden und Sachverständigen für unnötig befunden werden sollte, in einen guten chausseeartigen Zustand gesetzt werden ... „

Für den Straßenbau war jeder körperlich gesunder Mann verpflichtet. Der Pfarrer und der Lehrer des Dorfes waren befreit. Am Jahresende war der Bürgermeister gegenüber der fürstlichen Behörde in Arnstadt über die erbrachten Leistungen rechenenschaftspflichtig.

Nach Neuordnung der Feldfluren setzte sich die Fruchtwechselwirtschaft durch. Mehr Hackfrüchte und Feldfutterpflanzen standen im Feld. Die Erträge vom Acker stiegen.

Das bezeugen vermehrte Bauanträge für Erweiterung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude auch in Alkersleben nach 1880. Einst bewirtschafteten die Eigentümer ihren Boden als Familienbetrieb selbst. Ihre Flurstücke waren mit Grenzsteinen gegenüber dem Nachbarn gekennzeichnet. Das hatte sich ab 1960 mit der gemeinsamen Bewirtschaftung und der Entwicklung moderner Landtechnik geändert. Die Steine sind längst verschwunden, aber auf den Flurkarten markieren sie noch ihren Standpunkt. Im Katasteramt sind alle Daten erfasst. Zahlreiche ehemalige Feldwege sind ebenso Ackerland geworden. Mancher Mitbürger wird sie kaum noch kennen. Auch bewirtschaftet kaum ein Eigentümer seine Flächen selbst, er hat verpachtet an einen Landwirtschaftsbetrieb. Im Pachtvertrag sind eben die die Grundstücke bezeichneten Nummern geschrieben, die einst in fürstlicher Zeit entstanden. In den vergangen beiden Jahrzehnten fand eine kleine Flurneuordnung, ausgelöst durch den Autobahnbau A 71, statt. Betroffen waren u.a. Dornheim und die Alkersleber Felder westlich des Ortes. Ich bin selbst mit betroffen und mein Bodeneigentum befindet sich jetzt an einer anderen Stelle in der Flur. Die Erinnerung an dem ehemaligen Fleck bleibt aber, hat man nicht schon als Kind und Jugendlicher dort viele Feldarbeiten mit erledigt und dabei auch die Feldnachbarn auf ihren Acker arbeiten gesehen! Unsere wichtigsten Arbeitsgeräte damals waren noch u.a. die Handhacke, Gabel, Rechen und Sense. Wie hat sich doch das Leben im Dorf verändert!

K.Wagner



GEMEINDE DORNHEIM

ALTERSJUBILÄEN

## Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

|           |                    |                    |
|-----------|--------------------|--------------------|
| am 22.05. | zum 80. Geburtstag | Dieter Bastigkeit  |
| am 23.05. | zum 70. Geburtstag | Günther Konnopasch |
| am 25.05. | zum 70. Geburtstag | Brigitte Töpfer    |



GEMEINDE ELXLEBEN

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

## Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

### Gottesdienste im Mai 2021

#### Monatsspruch Mai:

*Öffne deinen Mund für den Stummen,  
für das Recht aller Schwachen!  
(Spr 31.8)*



Liebe Gemeindemitglieder!

Leider ist eine verbindliche Gottesdienstplanung beim jetzigen Stand des Corona-Inzidenzwerts im Ilmkreis unmöglich.

#### **Bitte beachten Sie daher die Aushänge!**

Wir werden Sie dort über Gottesdienste in den einzelnen Gemeinden und die jeweils geltenden Hygieneregeln informieren.

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen,  
Pfarrerin Franziska Remdt und Ihr Gemeindegemeinderat

## GEMEINDE WITZLEBEN

## ALTERSJUBILÄEN

## Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

## Ellichleben

am 08.05. zum 70. Geburtstag Waltraud Hoffmann



## SONSTIGE MITTEILUNGEN

## Nachruf

Wir trauern um unseren Mitspieler

## Frank Limplrecht

und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die Mitspielerinnen und Mitspieler  
der Schalmeienkapelle Achelstädt

## VERANSTALTUNGEN ANDERER EINRICHTUNGEN

STADTRADELN und SCHULRADELN  
vom 1. bis 21. Mai findet statt!

Liebe Bürger\*innen des ILM-Kreises, bereits seit 2008 treten deutschlandweit immer mehr Menschen während der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis für mehr Klimaschutz und den Ausbau des Radverkehrs in die Pedale. Der ILM-Kreis ist seit 2016 gemeinsam mit den Städten Arnstadt und Ilmenau sehr erfolgreich mit dabei. Von 1.240 Radlern aus dem ILM-Kreis wurden 2020 an 21 Tagen ganze 242.676 Kilometer auf dem Fahrrad zurückgelegt. Das sind ca. 40.000 Kilometer mehr als im Jahr zuvor. Der Einfluss der Corona-Pandemie auf das STADTRADELN kann als positiv bewertet werden. Viele Bürger\*innen haben ihre Alltagswege neu strukturiert und dabei auch die Vorteile des Radfahrens neu für sich entdeckt. Einerseits kann man sich auf dem Fahrrad individuell fortbewegen und respektiert gleichzeitig den nötigen Abstand zu seinen Mitmenschen, um das Infektionsgeschehen nicht weiter voranzutreiben. Andererseits stärkt die Bewegung an der frischen Luft das Immunsystem, unterstützt beim Stressabbau, erhöht die allgemeine Fitness und schützt somit unsere Gesundheit nachhaltig vor einer Vielzahl von Erkrankungen.

Im Anschluss an die Aktion werden die fahrradaktivsten Bürger\*innen zu den Raddialogen in Arnstadt und Ilmenau eingeladen, um sich mit der Landrätin und den Bürgermeistern über die bestehende Radverkehrssituation in kleiner Runde auszutauschen. Schließen Sie sich an und zeigen Sie, wie einfach es ist, für (zunächst...) drei Wochen auf die motorisierten Verkehrsmittel zu verzichten, sich dabei mit genügend Abstand fit zu halten und durch den verminderten CO<sub>2</sub>-Ausstoß den Klimaschutz zu unterstützen.

Radeln Sie mit uns gemeinsam, melden Sie sich beim STADTRADELN 2021 an, werden Sie Mitglied eines Teams oder bilden Sie ein eigenes.

Anmeldungen sind ab sofort möglich unter:

[www.stadtradeln.de/ilm-kreis](http://www.stadtradeln.de/ilm-kreis), [www.stadtradeln.de/arnstadt](http://www.stadtradeln.de/arnstadt) oder [www.stadtradeln.de/ilmenau](http://www.stadtradeln.de/ilmenau)



Raddialog im Prinzenhof Arnstadt;

Foto: Doreen Huth, Landratsamt ILM-Kreis

Um gemeinsam möglichst viele Kilometer zu erradeln, bietet der ADFC auch 2021 organisierte Radtouren an. Diese finden durch die aktuelle Corona - Situation jedoch unter Vorbehalt statt. Die aktuellen Infos finden sie im Radtourenplan auf der Homepage des ADFC ILM-Kreis unter folgender Adresse: <https://adfc-ilm-kreis.de/touren.shtml>.

Auch in diesem Jahr gibt es erneut eine Sonderwertung für die Schulen. Beim SCHULRADELN sind Schüler\*innen der Grund-, Regel- und Berufsschulen sowie der Gymnasien gemeinsam mit ihren Eltern, Lehrern und Freunden herzlich eingeladen - ebenfalls vom 1. bis 21. Mai - möglichst viele Kilometer auf dem Weg zur Schule oder in der Freizeit mit dem Fahrrad zu sammeln. Die drei fahrradaktivsten Schulen im ILM-Kreis – gewertet nach den meisten erradelten Kilometern gemessen an der Schüleranzahl – werden dabei prämiert. Von der Initiative Erfurter Kreuz e.V. wird hierfür ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 600 Euro bereitgestellt! Im letzten Jahr beteiligten sich im ILM-Kreis 512 Schüler\*innen an der Aktion und radelten mit insgesamt 96.807 km zweimal um den Äquator!

Im Rahmen des STADTRADELNS findet dieses Jahr erstmalig die Spendenaktion „Radeln für alle“ statt. Das Spendenziel ist hierbei der Erwerb von insgesamt 6 „Kinderdreirad-Rikschas“ für die drei integrativen Kitas im ILM-Kreis – „Integrations-Kinderzentrum“ (Ilmenau), „Kita Käferland“ (Arnstadt) und das Montessori-Kinderhaus „Kindersegen“ (Arnstadt). Die Tretfahrzeuge ermöglichen den Kindern, welche nicht selber fahren können, quasi auf dem Beifahrersitz an interaktiven Rollenspielen, Spaß und Geschwindigkeit teilzunehmen. Die Spendenaktion wird kurz vor Beginn des STADTRADELNS auf der Spendenplattform der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau „Einfach. Gut. Machen“ veröffentlicht. Wir freuen uns, wenn Sie mit Ihrer Spende zum Erwerb der Fahrrad-Rikschas für unsere Jüngsten beitragen!

Die Organisatoren der Aktion, Felix Schmigalle und Ralf Uhlir vom Landratsamt ILM-Kreis, Jörg Baumann und Heiko Herzer von der Stadtverwaltung Arnstadt, Sebastian Poppner sowie sein Stellvertreter Martin Götze und Volker Fölsche von der Stadtverwaltung Ilmenau, freuen sich auch in diesem Jahr auf zahlreiche fahrradbegeisterte Teilnehmer\*innen.

„Radfahren in Zeiten der Corona-Pandemie ist für viele Mitbürger\*innen die beste Möglichkeit, gesund und klimafreundlich weiterhin mobil zu sein. Ob zum Arbeitsplatz oder zum Einkaufen kann das Fahrrad als Transportmittel neu entdeckt werden. Wir sehen das Radfahren als Möglichkeit und Chance, Körper und Geist in diesen turbulenten Zeiten zu stärken. Für alle Altersklassen und auch als aktiven Ausgleich für alle Schüler\*innen, falls das Homeschooling fortgesetzt werden muss. Das diesjährige STADTRADELN und SCHULRADELN wird deshalb nicht ausfallen!“, so Felix Schmigalle, Klimaschutzmanager des ILM-Kreises. Jörg Baumann von der Stadtverwaltung Arnstadt ergänzt: „Wir denken, es spricht auch im zweiten Pandemiejahr nichts dagegen mit Abstand zu radeln, digital in



Austausch mit anderen zu treten und Radkilometer für das eigene Team oder die Schule zu sammeln“.

Die Landrätin des IIm-Kreises, Petra Enders, der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau, Dr. Daniel Schultheiß und der Bürgermeister der Stadt Arnstadt, Frank Spilling, laden Sie herzlich ein, im diesjährigen Aktionszeitraum vom 1. bis 21. Mai 2021 in die Pedale zu treten und fleißig Kilometer für den IIm-Kreis oder für die Städte Arnstadt und Ilmenau zu sammeln.

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“,  
Am Gutshof 4, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg  
Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de),  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter

Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Böslleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wüllershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.